



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 204-213)**

Titel **Protokoll über die Verhandlungen der Steuerkommissäre betreffend das bei der Taxation des Vermögens und Einkommens und beobachtende Verfahren.**

Ordnungsnummer

Datum 24.03.1882

[S. 204] In Folge Einladung durch den Finanzdirektor sind die von dem Regierungsrathe gewählten Steuerkommissäre zur Besprechung der für die Steuertaxation einzuhaltenden Grundsätze am 24. März zusammengetreten. Bezüglich der formellen Behandlung der vorzunehmenden Taxation einigt sich die Versammlung zu folgendem Verfahren:

- a. Die von der Gemeinde gewählten Mitglieder theilen sich gemäß § 20 des Steuergesetzes je nach den verschiedenen Verhältnissen in der Gemeinde in Sektionen zu je vier Mitgliedern. Der Bezirksrath theilt sodann der Gemeindesteuerkommission noch zwei Abgeordnete in oder außer seiner Mitte zu, wobei es wünschbar erscheint, daß, soweit immer möglich, die Bezirksräthe selbst, resp. deren Ersatzmänner in Funktion treten und der Herbeizug von Abgeordneten außerhalb der Behörde die Ausnahme bilde. Unter allen Umständen sollte immer einer der beiden Abgeordneten der Behörde selber angehören.
- b. Der auf den Vorschlag der Finanzdirektion vom Regierungsrathe gewählte Steuerkommissär, von dessen Wahl den Bezirks- und Gemeinrathen durch die Kanzlei der Finanzdirektion Mittheilung gemacht wird, richtet seine Aufträge betreffend Einladung der Kommission an den Gemeinrathsschreiber, welchem, als dem Sekretär der Steuerkommission, die weitere Ausführung der Steuerarbeiten obliegt. Derselbe bringt namentlich den Steuerpflichtigen auf geeignete Weise zur Kenntniß, an welchem Tage die Taxationen von der Gemeinde- // [S. 205] steuerkommission vorgenommen werden, damit sie Gelegenheit haben, bei den Verhandlungen persönlich zu erscheinen.

Der Gemeinrathsschreiber hat auf dein Sitzungszimmer der Steuerkommission bereit zu halten:

Die neu angefertigten Steuerregister und sämtliche Selbsttaxationsformulare für das Jahr 1882;

die Steuerregister von den Jahren 1879, 1880 und 1881;

" Selbsttaxationsformulare von diesen Jahren her;

" Steuernachzahlungsbeschlüsse

v. Jahr 1881 bis z.

" Verfügungen über Erbschaftssteuern

Zeit der Taxation;

den Bevogtigungsetat;

die Kontrollen über Mobilversicherung;

die Kontrollen über den Viehbesitz;



allfällige Güterverzeichnisse;
die letzten Gemeindeguts- und Bürgergutsrechnungen.

Der Gemeindevorstandsschreiber hat bis zum 20. April die in seine Gemeinde gezogenen Vermögen und Einkommen in die neu angefertigten Steuerregister einzutragen und zum Beweise, daß die Eintragung geschehen ist, auf dem von der Abgabekanzlei erhaltenen bezüglichen Verzeichnis; die Nummer im Steuerregister anzugeben. Dieses Verzeichniß ist dem Steuerregister, das dem Steuerkommissär zur Prüfung zugestellt werden muß, beizulegen.

Der Gemeindevorstandsschreiber hat ein Tableau anzufertigen über die seit 1879 eingetretenen Herabsetzungen von Vermögen wegen Wegzug aus der Gemeinde, Theilung, Rekurs oder ohne Grundangabe, und zwar mit Bezeichnung der No. im Steuerregister und des Betrages, aber ohne Angabe des Namens. Dieses Tableau ist dem Steuerkommissär zuzustellenden Steuerregister beizulegen.

- c. Zur ersten Sitzung ist die Gesamtsteuerkommission einzuberufen, um über das einzuschlagende Verfahren sich zu berathen, und gleichzeitig die Taxation der Mitglieder derselben vorzunehmen. Es ist wünschenswerth, daß auch folgende Fragen in dieser Sitzung zur Sprache gebracht werden: // [S. 206]
- ob Mitglieder der Gemeindesteuerkommission, welche bei dem Taxationsgeschäfte nicht funktionieren, an den Verhandlungen einer taxirenden Sektion Theil nehmen können?
- ob es nicht zweckmäßig erscheine, daß mindestens zwei Mitglieder der Gemeindesteuerkommission am ganzen Taxationsakte mitwirken sollen?
- ob – am Ende der Taxationsarbeit angelangt – die Taxationen noch einmal der Prüfung der Gesamtsteuerkommission zu unterstellen seien? wobei jedoch nur die betreffende Sektion zu entscheiden hat.
- d. Die Verhandlungen der Steuerkommissionen sind nicht öffentlich, und es ist die Vorschrift des § 21 des Gesetzes, daß den Pflichtigen Gelegenheit zu geben sei, persönlich zu erscheinen, dahin auszulegen, daß Jeder nur für seine Person, resp. als Vertreter eines Andern vor die Steuerkommission treten kann, um derselben die ihr nöthig scheinenden Aufschlüsse zu geben. Es muß aber der Pflichtige eine gehörig ausgefüllte Selbsttaxation eingereicht haben. Bei der Berathung resp. Festsetzung der Taxation hat derselbe abzutreten.
- e. Wenn auch eine Pflicht des Erscheinens vor der Steuerkommission für die Steuerpflichtigen nicht besteht, so können letztere doch, wo dies angezeigt erscheint, auf geeignete Weise speziell vorgeladen werden, um ihre Taxation noch persönlich zu begründen. Für Fälle, in denen spezielle Zitationen oder sonstige nähere Erkundigungen etc. nothwendig erscheinen, kann inzwischen die Behandlung sistirt und dieselben auf eine spätere Tagesordnung gesetzt werden.
- f. Wo Steuerformulare nicht ausgefüllt sind, ist der Taxation die frühere zu Grunde zu legen. Die Steuerkommissäre werden auf den Umfang und die Art der Nichtausfüllung der Formulare ein Augenmerk richten, um nach Vollendung der Taxationen hierüber referiren zu können.
- g. Als Anfangstermin für die vorzunehmenden Taxationen wird Ende April, als Endtermin Ende Juli bestimmt. Dabei hat es die Meinung, daß die Steuerkommissäre



sich für die spezielle Tagansetzung nach den landwirthschaftlichen Arbeiten, der Größe // [S. 207]

der zu gewärtigenden Arbeit und ihren eigenen persönlichen Verhältnissen innerhalb dieser Grenzpunkte nach ihrem Gutfinden richten mögen.

- h. Die Steuerkommissäre machen die Gemeindrathsschreiber darauf aufmerksam, daß die Taxationen sofort nach dem Spruch der Steuerkommission in den Registern einzutragen sind und zwar zunächst nur mit Bleistift, damit beim Zurückkommen aus einzelne Ansätze Korrekturen ohne Verunstaltung der Register vorgenommen werden können.

Die Gemeindrathsschreiber sind sodann zu ermahnen, unmittelbar nach Vollendung der Taxation die Register in die definitive Ordnung zu bringen, ein Exemplar der Register mit Tinte auszufüllen und dasselbe dem Steuerkommissär zur Vergleichung mit dem in seinen Händen liegenden Exemplar zuzustellen. – Sofort nach dem Empfang des von dem Steuerkommissär und einem Mitgliede der Gemeindesteuerkommission unterzeichneten Registers hat der Gemeindrathsschreiber die in § 22 verlangte Mittheilung an die Steuerpflichtigen vorzunehmen. – Die Gemeindrathsschreiber haben Hiebei dafür zu sorgen, daß die Taxationsanzeigen auf sicherem Wege an die Pflichtigen gelangen und zur Entkräftung von spätern Reklamationen ohne Ausnahme bescheinigt werden. Diese Empfangscheine sind zum spätern Beweis der Zustellung aufzubewahren,

- i. Die in § 22, Satz 2, vorgeschriebene Rekursfrist für den Steuerkommissär läuft vom Tage der Schlußverhandlung in einer Gemeinde an.
- k. Die Ausbezahlung der Taggelder an die Mitglieder der Steuerkommission, die Gemeindrathsschreiber und Gemeindrathswaibel geschieht (in theilweiser Abänderung von Ziff. 21 des Zirkulars vom 4. Februar 1882) durch den Steuerkommissär.

In Betreff der Vermögenssteuertaxation einigte man sich zu folgenden Grundsätzen und Wegleitungen:

- a. Für die Behandlung des über die Kantonsgrenze ein- und übergreifenden Besitzthums der einzelnen Steuerpflichtigen wird den Steuerkommissären empfohlen, sich unter prinzipieller Festhaltung des in § 2 a und b des Gesetzes vor- // [S. 208] geschriebenen Grundsatzes möglichst nach der in den Grenzgemeinden eingelebten Praxis zu richten. Unter dem mit Grundeigenthum verbundenen Besitzthum (§ 2 b) und für landwirthschaftliche Gewerbe die denselben entsprungenen Vorräthe an Vieh und Bodenprodukten, für industrielle Gewerbe die Maschinen, Fabrik-Utensilien, zum Verarbeiten bereit liegende oder in Arbeit begriffene Rohstoffe zu verstehen,
- b. Die Reservefonds der Sparkassen sind – als nicht unter § 3 a des Gesetzes fallend – steuerpflichtig und sind in ihrem ganzen Umfang zu besteuern, gleichwie die Reservefonds anderweitiger Geldinstitute; Ort der Besteuerung ist das rechtliche Domizil der Sparkasse. Ein Theilrecht auf den einzelnen Einleger kann nicht gestattet werden.
- c. Es ist daraus hinzuwirken, daß diejenigen Institute, welche öffentliche Rechnung ablegen, wie Banken, Versicherungs- und andere Institute alljährlich und zwar auf Grundlage des der Taxation unmittelbar vorausgegangenen letzten öffentlichen



Jahresberichtes sowohl hinsichtlich des Vermögens als Einkommens einer neuen Taxation unterworfen werden.

- d. Auswärtige Firmen, die im Kanton Zürich im Ragionenbuch eingetragen sind, also hier ein Filialbüro haben, resp. sich durch Agenten vertreten lassen, sind als Gesamtheit zu taxiren und zwar im Betriebskapital, das sie in hier haben, und im Einkommen der muthmaßliche Ertrag des Geschäftes in hier. Verweisung auf die maßgebenden Regierungsbeschlüsse vom 27. Mai 1871 und vom 11. Mai 1872.
- e. Eisenbahnen. Zur Steuerpflicht sind diejenigen Gebäulichkeiten und Liegenschaften (z. B. Lagerhäuser, Wirthschaftsgebäulichkeiten etc.), welche ohne eine unmittelbare und nothwendige Beziehung zur Eisenbahn zu haben, sich im Besitze der Gesellschaften befinden, heranzuziehen.
- f. Als Korporationsgüter mit Theilrechten (Ziff. 6 der regierungsräthlichen Anleitung) sind anzusehen die Dorfgerechtigkeiten, wogegen Familienfonds und Fonds von Gesellschaften als Ganzes versteuert werden müssen,
- g. Damit die mit dem neuen Steuergesetze geforderte Progression // [S. 209] nicht umgangen wird, soll jeder Pflichtige sein ganzes Vermögen an seinem Wohnorte versteuern; ebenso ist es unstatthaft, das Frauengut getrennt von demjenigen des Mannes zu versteuern.

Eine Auseinandersetzung von Waisenvermögen in die auf die einzelnen Köpfe fallenden Quoten kann nur da zugegeben werden, wo durch die Waisenbehörden eine reale Theilung dieses Vermögens thatsächlich erfolgt ist; dagegen ist es gemäß Regierungsbeschluß vom 10. August 1871 in Sachen Vollenweider in Zürich gestattet, das Vermögen der Mutter getrennt von demjenigen der Kinder auf den Steuerkataster zu bringen.

In Fällen aber, wo eine Mutter von dem Vermögen der Kinder die Nutznießung hat, muß ihr eigenes Vermögen und das Nutznießungsvermögen sammethaft versteuert werden.

Sogenannte Nutzungsgüter, die förmlich aus dem Gemeindegut ausgeschieden sind, sind von dem § 11 Schlußsatz ausgenommen, also progressiv zu versteuern.

- h. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Gemeindegüter, namentlich die Waldungen, nach dem durchschnittlichen Ertragswerth unter Mitberücksichtigung des Verkehrswerthes und nicht nach dem Inventarwerth zur Versteuerung herangezogen werden.

Mit Bezug aus die Besteuerung der Gemeindegüter besteht folgender Regierungsbeschluß vom 14. April 1877:

Nach § 11, Satz 3, des Steuergesetzes werden von den Gemeindegütern, abgesehen von ihrer Größe fünf Zehnthelle ihres Betrages auf den Kataster gesetzt. Durch diese ausnahmsweise Behandlung eines Steuerobjectes wollte man offenbar der spezifischen Natur desselben und seiner Stellung im Gemeindshaushalte gebührend Rechnung tragen. In diesem Sinne sind denn auch bisher unbestritten die Gemeindegüter behandelt worden und es rechtfertigt sich deshalb auch nicht, ohne Autorisation einer revidirten Steuergesetzgebung im konkreten Falle von dem eingehaltenen Verfahren Umgang zu nehmen. // [S. 210]

- i. Grundeigenthum ist nach dem Verkehrswerthe unter billiger Berücksichtigung der erfahrungsgemäß eintretenden Schwankungen zu taxiren. Hiebei ist im Allgemeinen zu Grunde zu legen:



1. Bei Grundstücken der durchschnittliche, nach Lage und Kulturart abgestufte Grundwerth, worüber der Steuerkommissär soweit möglich vorher einen Einblick sich zu verschaffen suchen wird. – An bedeutenden Verkehrsorten ist insbesondere die Eigenschaft eines Grundstückes als Bauterrain für dessen Werthbestimmung maßgebend.
 2. Bei Gebäuden der Assekuranzwerth, dieser jedoch nicht unbedingt, sondern der Art, daß je nach der Oertlichkeit, der Dichtigkeit der Bevölkerung, den Verkehrsmitteln etc. ein Zuschlag oder Abzug stattfindet.
 3. Bloßen Oekonomiegebäuden und Fabriken ist im Allgemeinen ein geringerer Verkehrs- und daher auch Taxationswerth beizulegen als den Wohnhäusern.
- k. Schuldbriefe und versicherte Obligationen sind im Nennwerthe anzusetzen; die übrigen Werthpapiere, unter billiger Berücksichtigung der Zinsrendite und der Tageskurse.
- l. Als steuerpflichtige Fahrhabe wird betrachtet:
- Gold- und Silberwaaren, deren Betrag den üblichen familiären Gebrauch erheblich übersteigt.
 - Kunstgegenstände, sofern sich annehmen läßt, daß dabei spekulative Zwecke maßgebend sind oder mit unterlaufen, ferner:
 - Das über den Familienbedarf hinausreichende Mobiliar der Wirthschaften und Gasthöfe,
 - diejenigen Vorräthe an Wein, Heu und Frucht, welche zu spekulativen Zwecken angesammelt sind und den Jahresbedarf eines landwirthschaftlichen Gutes, respektive einer Familie übersteigen. Analog ist die zum Wein gehörende Fassung zu behandeln,
 - das Vieh soll durchweg als Vermögen betrachtet und demgemäß taxirt werden,
 - Schiff und Geschirr, das zum landwirthschaftlichen Gewerbe dient, ist steuerfrei; dagegen sind Utensilien eines großen // [S. 211] Fuhrunternehmens (Droschkenhalter u. s. w.) zur Steuerpflicht heranzuziehen.
 - Wo der in Mobilien gelegte Werth das landesübliche, auch für die reichern Familien geltende Maß in erheblichem Grad übersteigt, soll der Ueberschuß, mit Rücksicht darauf, daß gemäß § 3 d des Gesetzes nur der «nöthige» Hausrath steuerfrei ist, der Mehrertrag als steuerpflichtiges Vermögen betrachtet werden. [Korrektur, S. 490: Die Wörter der Mehrertrag sind zu streichen.]
 - Leibding ist analog der Nutznießung von derjenigen Person als Vermögen zu versteuern, welche davon den Genuß hat.
- Für die Taxation des Einkommens werden folgende Wegleitungen vereinbart:
1. Auf den Umstand, daß die Besitzer landwirthschaftlicher Gewerbe im Verhältniß zu der in ihrem Geschäfte unausweichlichen Vermögensanlage nur eine geringe Rendite beziehen, soll Rücksicht genommen werden.
 - Hiebei ist ferner ins Auge zu fassen, ob der Pflichtige jung oder alt sei, ob er sein Geschäft kennt und wie er es betreibt, ob ihm die nöthigen Mittel zur Geschäftsbetriebung zu Gebote stehen, ob der Betreffende Hausverdienst habe und ob er abgelegen wohnt.



2. Für die Beurtheilung des Einkommens eines Handwerkers mögen unter gehöriger Berücksichtigung des einzelnen Falles die Zeitverhältnisse, die Zahl der Arbeiter, der Durchschnittsverbrauch der Familie, der Vermögenszuwachs als Anhaltspunkte gelten, letztere beide auch für die Taxirung des Reinertrages eines andern Berufes, wie eines Arztes, Anwaltes, Apothekers, Künstlers etc.
3. Bei Taxirung des Einkommens von Taglohn- oder Stücklohn-Arbeit soll in billige Berücksichtigung fallen, daß auch hier in gleicher Weise, wie der Inhaber jedes größern Geschäftes es beansprucht, ein Abzug für den Durchschnittsrisiko aus Krankheit, Arbeitsstockung, Militärdienst etc. zu gestatten ist.
4. Für die Taxirung des Einkommens der Lehrer und Geistlichen und anderer Beamten sollen neben dem fixen Gehalt auch die freie Wohnung oder die Entschädigung hiefür in An- // [S. 212] schlag gebracht werden. Die freien Wohnungen sind je nach den Verhältnissen der betreffenden Gemeinde zu taxiren.
5. Die besondere Inanspruchnahme der Gratifikationen und Zulagen hat sich selbstverständlich nur auf größere Beträge zu beziehen, wie sie zu Gunsten der Angestellten von Handels- und industriellen Geschäften üblich sind.
6. Vom Einkommen als Commandite sind 5 % des eingelegten Kapitals in Abrechnung zu bringen und der Rest als steuerpflichtig zu taxiren.
7. Sind mehrere verdienende Personen in einer Familie vereint, so soll, falls der Verdienst aus der gleichen oder einer gleichartigen Quelle kommt, die erwerbende Familie als eine Einheit betrachtet werden und demgemäß der Abzug der steuerfreien Fr. 500 nur einmal stattfinden. Uebrigens soll bei der Unmöglichkeit, für den Eintritt einer Theilung bestimmte Grenzpunkte festzusetzen, der einzelne Fall, die Art der Verbindung der Familienglieder, der Grad der Einheit oder Gleichartigkeit der Erwerbsquelle in besondere Berücksichtigung fallen.
8. Für die Bestimmung des Einkommens aus den industriellen Geschäften mögen folgende Gesichtspunkte mitwirken:
 - a. Der ungefähre Jahresverbrauch der Familie;
 - b. Der aus dem Geschäftsumsatz und andern maßgebenden Faktoren zu vermuthende Reinertrag.

Mit Bezug auf letztern werden für die wichtigsten Gewerbe folgende Aufstellungen gemacht:

1. Seidengeschäfte.

a. Weberei.

Für 100 Weber Fr. 4000 Einkommen. Mechanische Stühle das Doppelte.

b. Zwirnerei.

Tramir- und Nähseidengeschäft und Floretspinnerei.

Die Rendite hängt vom Geschäftsumfange, von der Art und Weise des Betriebes, den Leistungen und den zu fabrizirenden Produkten ab. // [S. 213]

Der Reinertrag einer Arbeiterin ist per Jahr auf Fr. 40 bis 60 zu taxiren.



c. Färbereien.

Reinertrag auf einen Arbeiter mindestens Fr. 200.

2. Baumwollgeschäfte.

a. Spinnereien.

Der Netto-Ertrag einer Spinnerei wird je nach den besondern Verhältnissen die Spindel à 1 ½ bis 3 Fr. taxirt.

Alte Werke sind nach Verhältniß billiger zu taxiren.

b. Webereien.

Der Netto-Ertrag ist per Stuhl zu Fr. 60 bis 120 zu taxiren.

Bei der Taxation solcher Geschäfte sind immer die besondern Verhältnisse, wie Zustand der Werke und örtliche Lage zu berücksichtigen.

3. Eisenindustrie.

Maschinenkonstruktionswerkstätten und Gießereien.

Reinertrag auf einen Arbeiter Fr. 100 bis 150.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.12.2015]